



Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St.Veit/Glan, Kärnten

Tel. +43(0)4265/242...0, Fax +43(0)4265/242-4, e-mail: weitensfeld@ktn.gde.at
<http://www.weitensfeld.at>

Weitensfeld, am 15.12.2023

Zahl: 817-9/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 15.12.2023, Zahl: 817-9/2023, mit der eine Friedhofsordnung für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal erlassen wird (Friedhofsordnung).

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022 und § 10 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Friedhöfe Weitensfeld und St. Magdalena sind Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal. Der Friedhof Weitensfeld befindet sich auf den Grundstücken Nr. 35/1, 36, und .168, alle KG 74413 Weitensfeld. Die Aufbahrungshalle befindet sich auf dem Grundstück Nr. .108 der KG 74413. Der Friedhof St. Magdalena besteht aus den Grundstücken Nr. 329/1, 329/3 und 331/4, alle KG 74413 Weitensfeld. Auf den Grundstücken Nr. 329/1 (Teilfläche) und 329/3 (Teilfläche) werden Natur- und Baumbestattungen durchgeführt.

§ 2

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
- (2) Für den Friedhof, die Aufbahrungshalle und für alle Bestattungen gelten die Bestimmungen des Kärntner Bestattungsgesetzes - K-BStG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung der sterblichen Überreste und der Urnen aller Personen, die bei ihrem Tod in der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, weiteres für alle Personen, die in der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal über einem längeren Zeitraum ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, nicht aber zum Zeitpunkt ihres Todes. Die Beerdigung anderer bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 4

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig während des ganzen Tages für den Besuch geöffnet.
- (2) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucherentsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen, Lärmen sowie das Benutzen von Mobiltelefonen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofverwaltung ausgeführt werden. Bei Ausübung der Arbeiten ist auf angesetzte oder in Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die Lagerung von Material und Geräten ist für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten und nur in unbedingt benötigten Mengen zulässig. Schäden an Wegen, Anlagen oder Nachbargräbern müssen sofort vom Verursacher wieder behoben werden. Beton darf nur außerhalb des Friedhofes gemischt werden. Alle die gewerbliche Tätigkeit anfallenden Abfälle sind sofort auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Die Marktgemeinde haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Anlagen oder Gegenständen im Bereich des Friedhofes.

§ 5 Bestattungsvorschriften

- (1) Jede Beerdigung, die im Gemeindefriedhof vorgenommen werden soll, ist von den Angehörigen oder in Ermangelung solcher, von der Bestattungsanstalt vorher bei der Friedhofverwaltung anzuzeigen. Diese stellt eine Grabanweisung zu.

- (2) Die Aufbahrung der zu Bestattenden hat in der Aufbahrungshalle bei der Pfarrkirche Weitensfeld zu erfolgen. Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung.

§ 6 Bestattung und Beisetzungszeremonien

Die Friedhofverwaltung hat die Abhaltung von Trauzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuchen ohne Unterschied der Rasse oder Religion zu dulden und deren klaglose Abwicklung zu unterstützen. Zeremonien, die mit der öffentlichen Ordnung oder mit den Sitten unvereinbar sind, sowie jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen, sind verboten.

§ 7 Beisetzung von Urnen

Die Bestattung von Leichenasche hat in den hierfür im Friedhöfen Weitensfeld und St. Magdalena errichteten Urnennischen oder in Einzel- oder Familiengräbern zu erfolgen. Bei unterirdischer Beisetzung müssen Urnen in einer Tiefe von mindestens 65 cm beigesetzt werden.

Auf der separat vorgesehenen Fläche für **Natur- und Baumbestattungen**, müssen biologisch abbaubare Urnen bzw. Aschenkapseln verwendet werden. Eine Aschenbestattung ohne Gefäß ist auf dieser Fläche gestattet.

§ 8 Ruhefristen

Die Benützungsdauer (Ruhefrist) beträgt für Gräber und Urnen in Nischen **10** Jahre und für Natur- und Baumbestattungen **30** Jahre.

§ 9 Nutzungsrecht

- (1) Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB. Die Höhe dieses Entgeltes wird mit gesonderter Verordnung vom Gemeinderat festgesetzt.
- (2) Durch Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsverordnung.
- (3) Der Vorkauf von Urnengräbern und für Urnengrabstätten auf der vorgesehenen Fläche für Natur- und Baumbestattung im Friedhof St. Magdalena ist, bis zu einer Reserve von 10 Urnen, die sich die Friedhofsverwaltung zurückbehält, möglich.
- (4) Ein Verlust des Nutzungsrechtes tritt ein:
 - a) bei ungenügender Instandhaltung der Gräber, trotz Aufforderung;
 - b) bei Nichtentrichtung der Gebühren, trotz Mahnung;
 - c) bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung;
 - d) bei Nichtermittlung von Nutzungsberechtigten trotz öffentlicher befristeter Aufforderung in Form einer Bekanntmachung auf der Friedhofs-Anschlagtafel.

§ 10 Grabstätten

a) Friedhof Weitensfeld

1. Grabarten

Der Friedhof ist planmäßig angelegt und enthält:

- a) Grabstellen (Einzelgräber)
- b) Grabstätten (Familiengräber)
- c) Urnennischen

2. Größe der Grabstätten

Das Ausmaß einer Grabstele bzw. Grabstätte im Friedhoffeld beträgt:

Einzelgrab	2,00 m lang und 1,20 m breit.
Familiengrab	2,00 m lang und 1,80 m breit.
Urnennische	wie vorgefertigt, mit 1 Urnennische u. 1 Abstellnische

3. Gestaltung der Grabstätten

- a) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreten. Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätte hat längstens binnen sechs Monaten nach einer Beisetzung zu erfolgen, widrigenfalls die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet wird.
- b) Die Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
- c) Alle Grabanlagen müssen in eines Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- d) Nicht gestattet ist die Pflanzung und Entfernung von Bäumen und Sträuchern, das Streuen von Kies außerhalb bestehender Einfassungen, das Ausheben von Rasen im gesamten Friedhofgelände und das Versetzen von Holzeinfassungen.
- e) Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung künstlicher Blumen nicht gestattet.
- f) Verwelkte Blumen, Kränze sowie Kerzen- u. Grablichterreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.
- g) Den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder abstrebender Sträucher kann die Friedhofsverwaltung anordnen.
- h) Wird die Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist die Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht so wird das Nutzungsrecht aberkannt.

b) Friedhof St. Magdalena:

1. Grabarten

Der Friedhof ist planmäßig angelegt und enthält:

- a) Grabstellen (Einzelgräber)
- b) Grabstätten(Familiengräber)
- c) Urnennischen
- d) Natur-/Baumbestattung

2. Größen der Grabstätten

Das Ausmaß einer Grabstelle bzw. Grabstätte im Friedhoffeld beträgt:

Einzelgrab	2,00 m lang und 1,20 m breit.
Familiengrab	2,00 m lang und 1,80 m breit.
Urnennische	wie vorgefertigt, mit 1 Urnennische u. 1 Abstellnische

3. Gestaltung der Grabstätten

- e) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreten. Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten hat längstens binnen sechs Monaten nach einer Besetzung zu erfolgen, widrigenfalls die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet wird.
- f) Die Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung zu erfolgen.
- g) Alle Grabanlagen müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- h) Nicht gestattet ist die Pflanzung und Entfernung von Bäumen und Sträuchern, das Streuen von Kies außerhalb bestehender Einfassungen, das Ausheben von Rasen im gesamten Friedhofgelände und das Versetzen von Holzeinfassungen.
- i) Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung künstlicher Blumen nicht gestattet.
- j) Verwelkte Blumen, Kränze sowie Kerzen- u. Grablichterreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.
- k) Den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder abstrebender Sträucher kann die Friedhofverwaltung anordnen.
- l) Wird die Grabstätte nicht in ordentlichem oder sauberem Zustand gehalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist die Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.
- m) Die Anlage der Grabstätte hat in Rasenhöhe zu erfolgen. Zur individuellen Gestaltung wird eine Fläche vor dem Grabmal von 60cm x der Grabbreite zur Verfügung gestellt. Die Einfassung ist mit schmalen Randsteinen (höchstens 10 cm breit und 10 cm über dem Boden) zu errichten. Der verbleibende Teil ist als Rasenfläche anzulegen. Die Aufschüttung von Grabhügeln ist untersagt.

- n) Eine Verlegung von Natursteinplatten ist nicht gestattet.
- o) In den Abstellnischen bei den Urnen dürfen keine Wachskerzen, die Verrußungen oder Wachsabflüsse verursachen können, verwendet werden.

Natur-/Baumbestattung

- a) Die Anlage darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die Anlage zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Im Wurzelbereich und auf dem Boden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Aufbauten zu errichten, Kränze, Grabschmuck, Aufbauten oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen und ohne Erlaubnis des Betreibers Anpflanzungen vorzunehmen. Das Aufstellen von Kerzen ist ausnahmslos auf der dafür vorgesehenen Kerzenablage erlaubt. Es dürfen nur Kerzen mit Deckel bzw. Verschlusskappen verwendet werden.
- b) Auf der Anlage befindet sich eine Gedenkstätte. Hier können Inschriften zum Gedenken an die Verstorbenen angebracht werden. Die Gedenktafeln mit der Größe von 7 x 25 cm sind bei der Friedhofsverwaltung gegen Kostenersatz erhältlich und können mit der hierfür festgelegten Schriftart und Schriftgröße graviert werden.
- c) Je gepflanzten Baum dürfen maximal 8 Urnenbestattungen bzw. Aschenbestattungen erfolgen. Die Anordnung muss ausnahmslos nach der plangemäßen Vorgabe der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Es können ausschließlich Einzelreservierungen erfolgen. Die Reservierung von Mehrfachplätzen oder Familienbäumen ist aus Platzgründen nicht möglich.
- d) Die Friedhofsgebühr wird ab dem Datum der Reservierung im Vorhinein für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren fällig.
- e) Die Anlage ist eine naturnah angelegte Wiese. Die Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig. Die Marktgemeinde als Friedhofsverwaltung oder ein dafür beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe in der Natur-/Baumbestattungsanlage vornehmen, wenn diese aus Sicherheitsgründen oder der Erhaltung dienlich sind. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen, oder nicht von der Marktgemeinde beauftragten Dritten, sind nicht zulässig.

§ 11
Errichtung von Grabmälern

a) Friedhof Weitensfeld

- (1) Die Aufstellung eines Grabmales – gewöhnliche Holzkreuze ausgenommen – ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines (auch die Nachbargräber darstellenden) Aufrisses im Maßstab 1 : 10 (in besonderen Fällen kann auch eine Detailskizze in einem größeren Maßstab verlangt werden) sowie einer Situationsskizze 1: 50, die die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellt, anzusuchen.

- (2) Für die Neuerrichtung eines Grabdenkmales gelten ausnahmslos folgende Bestimmungen:
 - a) Bei Grabstätten dürfen Grabmäler die Höhe von 150 cm und bei Grabstätten an der Friedhofmauer deren Höhe nicht übersteigen.
 - b) Gedenktafeln dürfen nur mittels witterungsfester Schrauben an der Friedhofmauer befestigt werden.
 - c) Jedes Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein.
 - d) Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen. (Anstriche und Lackierungen sind nicht erlaubt).
 - e) Bei geschmiedeten Grabzeichen ist ein dauerhafter Rutschschutz notwendig.
 - f) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkers zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahr für den Friedhofsbenützer auf Kosten des Benutzungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Der Benutzungsberechtigte kann für Schäden haftbar gemacht werden, die durch das Umfallen von Grabmalen verursacht werden.
 - g) Bei Freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

- (3) Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden die Grabmäler von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt und gehen unverzüglich in das Eigentum Marktgemeinde über.

b) Friedhof St. Magdalena

- (1) Die Aufstellung eines Grabmales – gewöhnliche Holzkreuze ausgenommen – ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines (auch die Nachbargräber darstellenden) Aufrisses im Maßstab 1 : 10 (in besonderen Fällen kann auch eine Detailskizze in einem größeren Maßstab verlangt werden) sowie einer Situationsskizze 1 : 50, die die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellt, anzusuchen.
- (2) Für die Neuerrichtung eines Grabdenkmales gelten ausnahmslos folgende Bestimmungen:
 - a) Im Friedhof St. Magdalena ist nur die Errichtung von Grabmälern in schmiedeeisener Ausführung gestattet.
 - b) Die Grabmäler im Friedhof St. Magdalen sind in einer Höhe zwischen 120 und 140 cm auszuführen.
 - c) Die geschmiedeten Grabzeichen sind mit einem dauerhaften Rostschutz zu versehen.
 - d) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkers zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für den Friedhofsbenützer auf Kosten des Benutzungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Der Benutzungsberechtigte kann für Schäden haftbar gemacht werden, die durch das Umfallen von Grabmalen verursacht werden.
 - e) Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

- (3) Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden die Grabmäler von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt und gehen unverzüglich in das Eigentum Marktgemeinde über.

§ 12 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihre Tätigkeit im Friedhofgelände entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht eines Grabmales entstehen.

- (2) Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder der Zerstörung der von wen immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 29.12.2005, Zahl 817-9/2005 mit der die Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(DI(FH) Franz Sabitzer)